

# **Satzung**

## **Turn- und Sportgemeinschaft Calbe (Saale) e.V.**

### **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Calbe(Saale)
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein wurde am 21. Januar 1967 gegründet und führt die Traditionen der Vereine BSG Stahl Calbe, BSG Lokomotive Calbe und BSG Aktivist Calbe fort.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in 39240 Calbe(Saale), Schlosstrasse 3.

### **§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern das Betreiben verschiedener Sportarten zu ermöglichen sowie den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch seine Abteilungen und die sich daraus ableitenden vielfältigen Breitensportangebote verwirklicht. Durch Vorstandsbeschluss kann für eine Sportart eine Abteilung gebildet werden, sofern sich

dafür mindestens zehn Mitglieder zusammenfinden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten für ihre Tätigkeit zahlen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Abteilungsleiter der gewünschten Abteilung zu richten über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung der gewünschten Abteilung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Nach Aufnahme in den Verein ist eine Grundaufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr legt der Vorstand fest. Das neue Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

5. Jedes Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen dieser Satzung. Demnach hat er das Ansehen und dem sportlichen Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern.

6. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt wird.

7. Über einen Ausschluss entscheidet grundsätzlich die jeweilige Abteilungsleitung. Ausgenommen davon ist der Ausschluss gemäß Paragraf 5 Punkt 4. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten sowie Ansprüche des ausgeschiedenen Mitglieds an den Verein sowie für den Verein gewonnene Ehrenpreise. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt. Überlassenes Vereinseigentum ist zurückzugeben.

9. Mitglieder und Personen, die sich um den Verein und seine sportlichen Aufgaben

besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand unter Beachtung der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, unterliegen jedoch nicht allen satzungsgemäßen Pflichten.

## **§ 5 Beiträge**

1. Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über die Höhe und Regelmäßigkeit entscheidet der Vorstand der jeweiligen Abteilung.
3. Von den Beiträgen haben die Abteilungen einen auf die Mitgliederzahl ihrer Abteilung bezogenen festgelegten Betrag an den Verein bis jeweils zum 30.11. eines jeweiligen Kalenderjahres abzuführen. Dieser stellt damit die an den Kreissportbund Salzlandkreis und den Landessportbund Sachsen-Anhalt abzuführenden Beiträge sowie die Vereinsführung sicher.
4. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch. Ihm ist jedoch spätestens nach Eintritt eines Zahlungsrückstandes von 3 Monaten die Möglichkeit einer Anhörung einzuräumen. Die Anhörung erfolgt durch den Vorstand der jeweiligen Abteilung und ist schriftlich zu dokumentieren. Als Fristbeginn für die Berechnung des Rückstandes gilt jeweils der 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Delegiertenversammlung und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei Personen. Hierzu gehören der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Finanzwart.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

5. Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- die Verwaltung und Kontrolle von Einnahmen und Ausgaben
- die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung
- Festsetzung von Aufnahmegebühren
- die Bildung und Auflösung von Abteilungen
- die Erarbeitung und Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins sowie
- die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

### **§ 8 Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus mindestens einem Vertreter jeder Abteilung sowie dem Vorstand zusammen. Abteilungen mit mehr als einhundert Mitgliedern entsenden pro angefangene einhundert Mitglieder je einen Vertreter.

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Sie besitzt die gleichen Berechtigungen wie die Mitgliederversammlung. Einladung, Beschlussfassungen und Dokumentation erfolgen demnach analog den Mitgliederversammlungen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren. Die

Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens 200 Mitglieder dies begehren. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, vom 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Eine Erweiterung der Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
9. Die Wählbarkeit in den Vorstand ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben.
10. Die Mitgliederversammlung ist des Weiteren berechtigt zur Entscheidung über die Genehmigung des Erwerbs, der Belastung und die Veräußerung von Grundbesitz sowie zur Aufnahme von Darlehen unter Verpfändung des Grundvermögens.

## **§ 10 Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

### **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §3 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 12 Gültigkeit**

Diese Satzung tritt am 22.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 28.11.2015 außer Kraft.